


15 Se 176/08m-3

**ANBERAUMUNG EINER TAGSATZUNG ÜBER DEN ANTRAG AUF
KONKURSERÖFFNUNG**

EINGEGANGEN 16. Dez. 2008

Gemäß § 70 Abs. 2 KO wird die Tagsatzung zur Einvernehmung des Schuldners

auf den 18.02.2009, 10.00Uhr 

bei diesem Gericht (Landesgericht Ried i. L., 4910 Ried i. L., Bahnhofstraße 56,
Zi. Nr. 214/II. Stock) a n b e r a u m t.

Der Konkurs kann auch dann eröffnet werden, wenn der Schuldner zur Tagsatzung nicht kommt. Zur Vernehmung bestimmte Tagsatzungen dürfen nur von Amts wegen erstreckt werden.

Der Schuldner hat bei seiner Vernehmung das beigelegte Vermögensverzeichnis (samt Gläubigerliste!) vorzulegen und vor Gericht zu unterfertigen. Darin hat der Schuldner auch Auskunft über Anfechtungsansprüche zu geben.

Bei der Entscheidung über den Konkursantrag ist nicht zu berücksichtigen, dass der Gläubiger den Konkursantrag zurückgezogen hat oder dass die Forderung des Gläubigers nach dem Konkursakt befriedigt worden ist. Wenn der Schuldner eine solche Befriedigung oder das Vorliegen einer Stundungsvereinbarung mit dem Gläubiger bescheinigt, so reicht dies allein nicht aus, um das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit zu entkräften.

Wenn die geladene Person dieser Ladung nicht Folge leistet, kann sie **zwangsweise vorgeführt** werden. Verweigert sie die Vorlage oder die Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses, so kann gegen sie die **Haft** verhängt werden (§§ 71 Abs. 4, 101 KO), und das Konkursgericht ist gemäß § 177 Z 1 KO zur **Anzeige an den Staatsanwalt** verpflichtet.

Landesgericht Ried im Innkreis,
Abteilung 4, am **12. Dez. 2008**

ZV:

1. AG m. GS ON 1 mit RB (RSa)
2. ASt. m. HS ON 1 (RSb)

(Genehmigt mit Jv 1647-14f/97 d. LG Präs. Ried i. L.)

Dr. Franz Maier

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:



Belehrung des Schuldners:

Hat ein Gläubiger die Konkurseröffnung beantragt, so kann der Schuldner die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens beantragen, solange das Gericht über den Antrag des Gläubigers nicht entschieden hat.

Der Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens muss enthalten:

1. den Ausgleichsvorschlag;
2. die Erklärung, dass nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen des Schuldners ein Konkursverfahren oder ein Ausgleichsverfahren rechtskräftig eröffnet oder mangels hinreichenden Vermögens die Eröffnung eines Konkursverfahrens oder die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens rechtskräftig abgelehnt worden ist;
3. Angaben darüber, wie und wann die zur Erfüllung des Ausgleiches nötigen Mittel aufgebracht werden sollen;
4. Wenn der Schuldner ein Unternehmen betreibt, Angaben über
 - a) die Anzahl der Beschäftigten und über deren im Unternehmen errichteten Organe;
 - b) die zur Ausgleichserfüllung nötigen Reorganisationsmaßnahmen, insbesondere Finanzierungsmaßnahmen;
 - c) das Vorhaben, das Unternehmen fortzuführen.

Rechtsmittel gegen Beschlüsse, womit der Konkurs eröffnet wird, haben keine aufschiebende Wirkung (§ 71 c KO).

Voraussetzung für die Eröffnung des Konkurses ist das Vorhandensein konkurskostendeckenden Vermögens bzw. eines Vermögens mit dem zumindestens die Konkursanlaufkosten gedeckt werden können. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die §§ 71 bis 72 c KO verwiesen, die bei Gericht, Rechtsanwälten und Kammern erfragt werden können.

Beschlüsse des Gerichtes, womit der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung abgewiesen wird, können von allen Personen, deren Rechte dadurch berührt werden, angefochten werden.

Gerichtliche Verfügungen sind vollstreckbar (§ 173 Abs. 6 KO).

Zum vorzulegenden Vermögensverzeichnis:

Das Konkursgericht kann den Gemeinschuldner zwangweise vorführen lassen, wenn dieser der Ladung nicht Folge leistet. Desgleichen kann es den Gemeinschuldner in Haft nehmen, wenn dieser dem Auftrag zur Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses nicht nachkommt; die Haft kann bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

Wichtiger Hinweis: § 292 a StGB (Falsches Vermögensverzeichnis): Wer vor Gericht oder vor einem Vollstreckungsorgan ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis unterfertigt und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 292 b StGB (Tätige Reue): Wegen falschen Vermögensverzeichnisses ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, die falschen Angaben richtigstellt oder die unvollständigen ergänzt, sofern nicht bereits die Befriedigung eines Gläubigers vereitelt oder geschmälert wurde.

K-Service GmbH.

15 Se

176

Sm

An 7



K-Service GmbH, Gimpling 27, A-4961 Mühlheim a. Inn - Österreich

Klinkert Ltd

520 Willson Building
PO Box 112214
Dubai
United Arab. Emirates

*An- und Verkauf
von Maschinen und
kompletten Anlagen
für die Platten-
Industrie*

Rechnung 2006-21 ME

Datum 2006-07-31

Bezeichnung	Anzahl	Preis/Gesamt	
Cost of expenses for machines from Klinkert Ltd 01.06.2006 - 30.06.2006	1	41.253,39	EURO
		Summe	41.253,39 EURO
		Mehrwertsteuer 0%	EURO
		Gesamt	41.253,39 EURO

Ihre UST-Ident-Nr. DE 814 277 177

Unser UST-Ident-Nr. ATU 579 352 11

Bankverbindung:

Oberbank 4950 Altheim - Österreich

Kto.Nr. 00491-0306.31
BLZ 15042
SWIFT / BIC Code OBKLAT2L
IBAN Code AT 19 1504 2004 9103 0631

Geschäftsführer:
Maria Eichlseder
Firmenbuch-Nr.: FN 247633 y
LG Ried - Innkreis
Ust-Ident-Nr. ATU 579 352 11

Telefon: +43 7723-44840-0
Telefax: +43 7723-44840-14
e-Mail: info@klinkert.com
Internet: www.klinkert.com

Bankverbindung:
Oberbank 4950 Altheim - Österreich

Kto.Nr. 00491-0306.31
BLZ 15042
SWIFT / BIC Code OBKLAT2L
IBAN Code AT 19 1504 2004 9103 0631